

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 13. September 2022

Nr. 534

Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV)

1. Allgemeine Bemerkungen

§ 6 Abs. 1a der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV; RB 831.31) begrenzt die maximal anrechenbare Tagestaxe für Hotellerie und Betreuung bei Aufenthalt in einem inner- oder ausserkantonalen Spital, anerkannten Alters- oder Pflegeheim. Die Höhe dieser Tagestaxe ist regelmässig entsprechend der aktuellen Kostenstruktur anzupassen. Im Zusammenhang mit der Anpassung dieser Taxe sind drei redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen

Erlasstitel

Im Sinne von Ziffer 5.2. der Richtlinien für die Rechtsetzung der Staatskanzlei/Generalsekretärenkonferenz (Stand 1. Januar 2022) ist im Erlasstitel der Zusatz „des Regierungsrates“ zu streichen. Neu heisst der Erlass „Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV)“.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 4

Im Rahmen der Teilrevision der TG ELV mit Inkrafttreten am 1. Januar 2018 wurde der Titel von § 12 von „Tagesstrukturen“ auf „Tagesstätten“ geändert. Im Zuge dieser Änderung und aus Gründen der Kohärenz ist auch der in § 4 Abs. 1 Ziff. 4 verwendete veraltete Begriff „Tagesstrukturen“ in „Tagesstätten“ anzupassen.

§ 6 Abs. 1a

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) werden die Tagestaxen für die Tage, die vom Heim oder Spital in Rechnung gestellt werden, als Ausgaben anerkannt. Die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthalts in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden. Dabei sorgen sie dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Abhängigkeit von

2/4

der Sozialhilfe entsteht. Der Kanton Thurgau hat von dieser Ermächtigung der Kostenbegrenzung Gebrauch gemacht. Gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELG; RB 831.3) bestimmt der Regierungsrat die maximal anrechenbare Tagestaxe für in Heimen und Spitälern lebende Personen im Rahmen von Fr. 85 bis Fr. 300. Seit dem Jahr 2008 legt der Regierungsrat die maximal anrechenbare Tagestaxe so hoch fest, dass grundsätzlich die Kosten von 80 % der in Thurgauer Heimen wohnenden Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) voll gedeckt sind. Der aktuell gültige Höchstansatz der Tagestaxe für EL bei Heim- und Spitalaufenthalten basiert auf dem RRB Nr. 862 vom 10. November 2015, ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft und beträgt Fr. 165. Dieser Betrag deckt Leistungen für Hotellerie und Betreuung.

Mit diesem Betrag wird das Ziel, die Kosten von 80 % der in Thurgauer Heimen wohnenden Bezügerinnen und Bezüger von EL voll zu decken, nicht mehr erreicht. Erhebungen des Sozialversicherungszentrums Thurgau zeigen auf, dass im Jahr 2017 bei 795 von insgesamt 1'107 in Thurgauer Heimen wohnenden EL-Bezügerinnen und -Bezüger und somit bei rund 71 % der Betrag von Fr. 165 für die Finanzierung des Aufenthalts genügt hatte. 2020 hätte die maximal anrechenbare Tagestaxe bei Fr. 173 liegen müssen, damit der Deckungsgrad von 80 % hätte erreicht werden können. Im Jahr 2021 reichte der Betrag von Fr. 165 noch 656 von insgesamt 1'035 in Thurgauer Heimen wohnenden EL-Bezügerinnen und -Bezüger zu Finanzierung ihres Aufenthalts, wobei die Kosten pro Platz in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 aufgrund einer tiefen Auslastung der Pflegeheime höher lagen. Der Deckungsgrad sank 2021 auf rund 63 % und hat sich vom Zielwert (80 %) auch unter Negierung des Pandemieeffektes weit entfernt.

Auch ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt einen Handlungsbedarf auf, haben Kantone mit einer ähnlichen Bevölkerungsanzahl, wie etwa Solothurn (Fr. 171), und verschiedene Kantone der Ostschweiz (SG, AR, AI, ZH) doch klar höhere Maximaltagestaxen. Eine Erhöhung der maximal anrechenbaren Tagestaxe ist somit angemessen.

Kanton	Maximale Tagestaxe für Hotellerie und Betreuung
Appenzell Ausserrhoden	Fr. 185
Appenzell Innerrhoden	Fr. 143 bis Fr. 192 (pflagestufenbasiert)
Basel-Landschaft	Fr. 190
Glarus	Fr. 150.60
Schaffhausen	Fr. 110 bis Fr. 165 (pflagestufenbasiert)
Solothurn	Fr. 171
St. Gallen	Fr. 180
Zürich	Fr. 255

Die Berechnungen des Sozialversicherungszentrums Thurgau ergaben, dass per Stichtag 30. April 2022 eine maximal anrechenbare Tagestaxe von Fr. 175 die Kosten von rund 88 % und eine solche von Fr. 180 die Kosten von rund 91 % der Zielgruppe ge-

3/4

deckt hätten. Eine Tagestaxe von Fr. 180 würde gemäss Einschätzung des Sozialversicherungszentrums Thurgau bis mindestens Ende 2026 die Heimkosten für Hotellerie und Betreuung von wenigstens 80 % der in Thurgauer Heimen wohnenden Bezügerinnen und Bezüger von EL voll decken und damit die Erreichung des Zielwertes für die nächsten Jahre gewährleisten. Aus diesen Gründen soll die maximal anrechenbare Tagestaxe mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf Fr. 180 festgesetzt werden. Die Taxenerhöhung hat Mehrkosten von jährlich rund 4 bis 4.5 Mio. Franken zur Folge. Diese sind im Budget 2023 berücksichtigt.

3. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Aus denselben Gründen wie in § 4 Abs. 1 Ziff. 4 (siehe oben) ist die Überschrift „3. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen“ begrifflich anzupassen. Anstelle von „Tagesstrukturen“ soll neu von „Tagesstätten“ die Rede sein.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV) wird genehmigt.

2. Mitteilung an (inkl. Erlass und Synopse):

Zustellung extern

- Curaviva Thurgau, Marlene Schadegg, Präsidentin, Regionales Pflegeheim Sonnenhalden, Rebenstrasse 57, 9320 Arbon (per A-Post +)
- Curaviva Thurgau, Geschäftsstelle, Salmsacherstrasse 1, Kulturhaus, 8590 Romanshorn
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden

Zustellung intern

- Sozialversicherungszentrum Thurgau
- Amt für Gesundheit
- Sozialamt
- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
- Departement für Finanzen und Soziales

4/4

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV)

vom 13. September 2022

I.

Der Erlass RB 831.31 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [TG ELV] vom 11. Dezember 2007) (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV)

§ 4 Abs. 1

¹ Vergütet werden Kosten bis insgesamt höchstens Fr. 4'800 pro Jahr:

4. *(geändert)* für den Transport zur nächstgelegenen Tagesstätte nach § 12.

§ 6 Abs. 1a (geändert)

^{1a} Bei Aufenthalt in einem inner- oder ausserkantonalen Spital, anerkannten Alters- oder Pflegeheim wird für Hotellerie und Betreuung gesamthaft höchstens eine Tagestaxe von Fr. 180 angerechnet. Hat die versicherte Person einen Eigenanteil an die Pflege zu leisten, erhöht sich die maximal anrechenbare Tagestaxe um den im Kanton Thurgau geltenden Ansatz des Eigenanteils, höchstens aber um die nach Abzug des Beitrages der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verbleibenden Kosten.

Titel nach § 8 (geändert)

3. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstätten

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.



Die Präsidentin des Regierungsrates

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. L. Rasch".

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read "RS".

Synopse

Änderung TG ELV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –

Geändert: 831.31

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
	<p>Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV)</p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass RB 831.31 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [TG ELV] vom 11. Dezember 2007) (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV)</p>	<p>Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV)</p>
<p>vom 11. Dezember 2007</p>	
<p>§ 4 Transportkosten</p>	
<p>1 Vergütet werden Kosten bis insgesamt höchstens Fr. 4'800 pro Jahr:</p>	
<p>1. für einen Notfalltransport in der Schweiz;</p>	
<p>2. für eine notwendige Verlegung;</p>	
<p>3. für den Transport zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort;</p>	
<p>4. für den Transport zur nächstgelegenen Tagesstruktur nach § 12.</p>	<p>4. für den Transport zur nächstgelegenen Tagesstruktur nach § 12.</p>

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
<p>² Für den Transport nach Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 werden nur die Kosten vergütet, die dem günstigsten Tarif der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen.</p> <p>³ Ist der versicherten Person wegen ihrer Krankheit oder Behinderung die Benutzung der öffentlichen Transportmittel nicht möglich, werden die Kosten eines anderen, zumutbaren Transportmittels vergütet.</p> <p>⁴ Für private Personenwagen werden pauschal höchstens 70 Rp./km vergütet; erfolgen Abgabe oder Amortisation durch die IV, beträgt der Ansatz höchstens 25 Rp./km.</p>	
<p>§ 6 Maximal anrechenbare Tagestaxe</p> <p>^{1a} Bei Aufenthalt in einem inner- oder ausserkantonalen Spital, anerkanntem Alters- oder Pflegeheim wird für Hotellerie und Betreuung gesamthaft höchstens eine Tagestaxe von Fr. 165 angerechnet. Hat die versicherte Person einen Eigenanteil an die Pflege zu leisten, erhöht sich die maximal anrechenbare Tagesaxe um den im Kanton Thurgau geltenden Ansatz des Eigenanteils, höchstens aber um die nach Abzug des Beitrages der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verbleibenden Kosten.</p> <p>¹ Bei Aufenthalt in einem anderen inner- oder ausserkantonale anerkanntem Heim werden höchstens folgende Tagestaxen für Hotellerie und Betreuung angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderheim oder heimähnliche Institution wie Pflegefamilie, die eine professionelle Betreuung von Kindern garantiert: Fr. 205 2. andere Pflegefamilie: Fr. 85 3. ... 4. von der Politischen Gemeinde bewilligtes Betreuungs- und Pflegeangebot: Fr. 120 5. Wohnheim für Invalide (Menschen mit Behinderung), exklusive Hilflosenentschädigung: Fr. 135 	<p>^{1a} Bei Aufenthalt in einem inner- oder ausserkantonalen Spital, anerkanntem Alters- oder Pflegeheim wird für Hotellerie und Betreuung gesamthaft höchstens eine Tagestaxe von Fr. 165 Fr. 180 angerechnet. Hat die versicherte Person einen Eigenanteil an die Pflege zu leisten, erhöht sich die maximal anrechenbare Tagesaxe um den im Kanton Thurgau geltenden Ansatz des Eigenanteils, höchstens aber um die nach Abzug des Beitrages der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verbleibenden Kosten.</p>

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
<p>6. ...</p> <p>7. Frauen-/Männerhaus</p> <p>7.1. volljährige Person: Fr. 135</p> <p>7.2. zusätzlich pro minderjähriges Kind: Fr. 45</p> <p>² Beiträge der Versicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen werden bei den Ergänzungsleistungen einnahmeseitig nicht angerechnet.</p>	
<p>3. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen</p>	<p>3. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Die Präsidentin des Regierungsrates</p> <p>Der Staatsschreiber</p>

